

**Anlage 3:** zur Vorlage Nr.: B 16/0233 des Stuv am 07.07.2016

**Betreff:** 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Südlich Pilzhagen/ nördlich Oadby-and-Wigston-Straße"

**Hier:** Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 07.06.2016

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südlich Pilzhagen/ nördlich Oadby-and-Wigston-Straße“**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	AKN Eisenbahn AG/ 26.10.2015	<p>Gegen die 10. Änderung des F-Planes Nr. 2020 der Stadt Norderstedt entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>Die VGN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgereusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.</p> <p>Die Anliegergrundstücke an das Bahngelände sind bei Bebauung durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der VGN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten.</p> <p>Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden.</p>	Die aufgeführten Bemerkungen und Hinweise werden berücksichtigt.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Bei den ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten.</p> <p>Grundsätzlich können die Eisenbahngrundstücke der VGN nicht in den Flächennutzungsplan einfließen, wenn dadurch der Eisenbahnbetrieb bzw. die Nutzung des Grundstückes als solches beeinträchtigt wird.</p> <p>Das Schreiben der AKN vom 24.08.2007 und weitere Stellungnahmen zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes behalten ihre Gültigkeit.</p>					
2.	50Hertz Transmission GmbH/ 27.10.2015	<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <p>- Planunterlagen im Internet</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
3.1	Schleswig-Holstein Netz AG/ 28.10.2015	Zu der o. g. Änderung des FNP 2020 bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
3.2		Zur Info!	Die Hochspannungs- und Mittelspan-	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		In dem Plangebiet liegen diverse Hochspannung und Mittelspannungsleitungen.	nungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt.				
4.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH/ 28.10.2015	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
5.	AZV Südholstein (Abwasser-Zweckverband Pinneberg)/ 29.10.2015	Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
6.1	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR/ 02.11.2015	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig — Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
6.2		Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn angeschrieben wurden, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.	Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde auf diesen Hinweis hin noch nachträglich am Verfahren beteiligt und schriftlich aufgefordert Stellung zu nehmen. Der Hinweis wurde berücksichtigt.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
7.	GlobalConnect GmbH/ 04.11.2015	Im Auftrag der GlobalConnect GmbH teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angegebenen Bereich (siehe Betreff) keine Leitungen der GlobalConnect vorhanden und zum jetzigen Zeitpunkt keine Anlagen geplant sind.  Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
8.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein/ 06.11.2015	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
9.1	TenneT TSO GmbH/ 11.11.2015	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
9.2		Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Bitte wird berücksichtigt.	●			
10.	Stromnetz Hamburg GmbH/ 16.11.2015	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stromnetz Hamburg GmbH keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
11.	Handwerkskammer Lübeck/ 17.11.2015	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.  Sollten durch die Flächenfestsetzungen Hand-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		werksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.					
12.	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein/ 17.11.2015	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gern. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Stadt Norderstedt liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
13.1	Stadt Quickborn/ 19.11.2015	Belange der Stadt Quickborn werden durch die o.g. Planungen der Stadt Norderstedt insoweit nicht berührt, als der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2020 bereits eine entsprechende Verkehrsverbindung als Lückenschluss der westlichen Umgehungsstraße vorsieht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
13.2		Wie bereits wiederholt vorgetragen wurde weist die Stadt Quickborn allerdings auch in diesem Planverfahren darauf hin, dass die Verkehrsentwicklungsplanung der Stadt Norderstedt, welche dem Flächennutzungsplan 2020 zugrunde lag, eine Anbindung von der westlichen Umgehungsstraße an eine neue Anschlussstelle (AS 22) der Autobahn A7 vorsah. Erfolgt diese Entlastung des (regionalen) Straßennetzes nicht, muss nicht zuletzt durch die Neuplanungen im nördlichen Bereich Norderstedts (z.B. Entwicklungsfläche Harckesheyde) mit einer erheblichen Mehrbelastung der ohnehin bereits stark frequentierten Anschlussstelle Quickborn AS 21 gerechnet werden. Ein Nachweis der verkehrlichen Verträglichkeit der projektierten Siedlungsentwicklung Norderstedts bei Nichtrealisierung der AS 22 ist aus Sicht der Stadt Quickborn bislang nicht in ausreichendem Maße vorgelegt worden.	Durch die geplante Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße kommt es zu keiner höheren Verkehrsbelastung. Der Nachweis zur verkehrlichen Verträglichkeit wurde bereits zum Planfeststellungsverfahren zur Oadby-and-Wigston-Straße erbracht. Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die geplante Verlängerung der Straße nach Norden bereits ohne Autobahnanschluss.			●	
14.1	Kreis Segeberg, Fachdienst 61.00 Kreisplanung/ 20.11.2015	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:  <u>Tiefbau</u> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
14.2		<u>Untere Bauaufsicht</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
14.3		<u>Vorbeugender Brandschutz</u>	Wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Keine Stellungnahme.					
14.4		<u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
14.5		<u>Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
14.6		<u>Naturschutzbehörde</u> Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Aufarbeitung der Belange von Natur und Landschaft in den Planunterlagen muss, Aussagen zum Artenschutz und zum Biotopschutz enthalten. Es ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf.  Hinweis: Auf Seite 34 des Variantenvergleichs zur Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße wird der § 25 LNatSchG in Zusammenhang mit dem Knickschutz genannt. Es handelt sich jedoch um § 21 LNatSchG.	Die Belange von Natur und Landschaft mit Aussagen zum Artenschutz und Biotopschutz werden im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet.  Die Angabe des Paragrafens wird im Variantenvergleich korrigiert. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	●			
14.7		<u>Wasser, Boden, Abfall</u> <i>SG Abwasserschutzbehörde</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●



Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Keine Bedenken.					
14.8		<i>SG Gewässerschutzbehörde</i> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
14.9		<i>SG Bodenschutzbehörde</i> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für die Adresse Pilzhagen 4 ist darauf hinzuweisen, dass dort 1964 für den Bauhof eine kleine Reparaturwerkstatt errichtet wurde. Die Nutzungsdauer ist unbekannt. Sollte in dem Gebäude eine sensible Nutzung (Kindergarten o.ä.) geplant werden, sollte im konkreten Fall geprüft werden, ob eine Untersuchung hinsichtlich einer branchenspezifischen Verunreinigung notwendig ist.	Es ist eine Orientierende Untersuchung für das Grundstück Pilzhagen 4 beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im weiteren Verfahren in die Planung einfließen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	●			
14.10		<i>SG Grundwasserschutzbehörde</i> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
14.11		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
14.12		<u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
15.	IHK zu Lübeck/ 23.11.2015	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
16.1	Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein/	Die Stadt Norderstedt beabsichtigt, den ca. 21,3 ha großen Bereich „südlich Pilzhagen, östlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
	25.11.2015	<p>Forst Rantzau, nördlich Oadby-and-Wigston-Straße, westlich AKN-Trasse und Lawaetzstraße" planungsrechtlich neu zu ordnen. Vorgesehen ist die Darstellung von ca. 5,9 ha gewerblichen Bauflächen, ca. 6,1 ha Flächen für Gemeinbedarf, ca. 6,6 ha Grün- und Ausgleichsflächen sowie im Übrigen von Verkehrs- und Versorgungsflächen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Norderstedt ist ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum um Hamburg. Das Plangebiet liegt auf der Siedlungsachse (Hamburg-Langenhorn) - Norderstedt - Garstedt, Norderstedt-Mitte - Quickborn - Henstedt-Ulzburg - Kaltenkirchen und im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Norderstedt.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Norderstedt grundsätzlich keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolg-</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		ten Planungsabsichten nicht entgegen.					
16.2		<p>Dies gilt mit der folgenden Maßgabe:                      Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen zu verhindern, ist die Begründung dahingehend zu konkretisieren, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen sind, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen.                      Auf das beigefügte Merkblatt mit dem Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan weise ich hin.</p> <p>Ich bitte, mich im weiteren Planverfahren über die jeweilige Planfassung zu informieren.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.				●
16.3		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr/ 26.11.2015	Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter (Vervollständigung des Straßenringes/Neuordnung der vorhandenen Nutzungen). Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Dienstleistungen ist in diesen Fällen nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Bei Änderung der Bauhöhe (über 30 m) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.					
18.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde/ 26.01.2016	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 5.461 i.d.F. vom 13.07.2011, GVOBl. S. 225) durch die Planungen direkt oder indirekt nicht betroffen wird. Die verspätete Zusendung bitte ich zu entschuldigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Pongratz

2. 601 z.K.

3. 60 z.K.

4. III z.K.

5. z.d.A.